

Beschreibung der Durchführung von Verifizierungsverfahren im Rahmen des EU-ETS

Die Verifizierungsstelle der bregau zert GmbH Umweltgutachterorganisation (nachfolgend Verifizierungsstelle) bietet interessierten Organisationen die Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase (Emissionsberichte, Zuteilungsanträge, Zuteilungsdatenberichte, etc.) im Rahmen des europäischen Emissionshandels (EU-ETS), für die eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17029 i.V.m. DIN EN ISO 14065 besteht. Diese werden gemäß der hier beschriebenen Verfahrensrichtlinie durchgeführt.

Erklärung zur Unparteilichkeit

Um Vertrauen in Verifizierungen zu erzeugen ist es erforderlich, unabhängig und unparteilich zu sein sowie als unparteilich empfunden zu werden. Dazu hat sich die oberste Leitung unserer Verifizierungsstelle verpflichtet. Die Möglichkeiten für Interessenkonflikte, die aus der Bereitstellung einer Verifizierung entstehen können, einschließlich der Konflikte, die aus der Beziehung mit verbundenen Stellen entstehen, wurden identifiziert, analysiert und dokumentiert sowie geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine objektive Verifizierung zu erreichen.

Informationsanfragen

Informationen rund um das Thema Verifizierung, Ansprechpartner und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Telefon, Mail) können jederzeit über die Homepage www.bregau-zert.de eingeholt werden.

Ablauf des Verifizierungsverfahrens

Grundsätzlich gliedert sich das Verfahren in folgende Verfahrensschritte:

- 1. Vorab-Prüfung von Informationen**
- 2. Planung, inkl. strategischer Analyse und Risikoanalyse**
- 3. Durchführung der Prüftätigkeiten, inkl. Standortbegehung**
- 4. Überprüfung der Verifizierung, Entscheidung und Ausstellung der Verifizierungsaussage**
- 5. Registereintrag (bei Emissionsberichten)**

Die Verifizierung und die vorgesehenen Tätigkeiten werden mit dem Ziel ausgeführt, eine Verifizierungsaussage zu erstellen, in der mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann, dass der Bericht des Anlagenbetreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält.

1. Vorab-Prüfung von Informationen

Vor Abgabe eines Angebots für die Prüfung und Verifizierung einer Erklärung über Treibhausgase wird dem Interessenten ein Fragebogen zugesandt, in dem relevante Informationen zum Unternehmen und der emissionshandlungspflichtigen Anlage abgefragt werden. Zu diesen Informationen gehören u.a.

- Ziele und Geltungsbereich der Verifizierung;

- allgemeine Informationen bezüglich der antragstellenden Organisation (Name, Anschriften, Standorte, an denen Tätigkeiten durchgeführt werden, bedeutsame Aspekte ihrer Prozesse und Tätigkeiten, personelle und technische Ressourcen, etc.);
- Komplexität der Anlage oder der Tätigkeiten
- Wesentlichkeit und Grad an Gewissheit

Anhand dieser Informationen wird durch die Verifizierungsstelle bewertet, ob die Verifizierung durchgeführt werden kann (Kompetenz, Personal, Ressourcen vorhanden; Unparteilichkeit gegeben; Tätigkeit vom Akkreditierungsbereich abgedeckt; Zeitaufwand kann festgelegt werden). Ist dies der Fall, wird der antragstellenden Organisation ein schriftliches Angebot unterbreitet. Die Auswahl der einzusetzenden Verifizierer erfolgt durch die Verifizierungsstelle (je nach Zulassungen und Kompetenz).

Nach Annahme des Angebots wird ein Verifizierungsvertrag geschlossen, in dem Zielsetzungen, Geltungsbereich, Kriterien und Grad an Sicherheit vereinbart werden, und der eigentliche Verifizierungsprozess kann in Gang gesetzt werden.

2. Planung, inkl. strategischer Analyse und Risikoanalyse

Zu den Planungstätigkeiten im Vorfeld einer Prüfung gehören die Durchführung einer strategischen Analyse und einer Risikoanalyse sowie die Erstellung eines Verifizierungsplans. Ziel der Analyse ist es, Art, Umfang und Komplexität der Verifizierung sowie die damit verbundenen Risiken für Fehler, Auslassungen und Falschdarstellungen zu beurteilen.

Strategische Analyse und Risikoanalyse:

Im Rahmen der strategischen Analyse wird anhand der Tätigkeiten, die für die Anlage relevant sind, untersucht, welcher Art, wie umfangreich und wie komplex die Aufgaben voraussichtlich sind. Außerdem sollen das Vertrauen in sowie die Vollständigkeit der Informationen und der Erklärung über Treibhausgase beurteilt werden. Grundlage hierfür sind u.a. folgende Dokumente und Informationen:

- Übersicht über die Anlage und die durchgeführten Tätigkeiten:
Bewertet werden das technische Anlagenlayout, die genehmigungsrechtliche Einordnung, alle Tätigkeiten, Emissionsquellen, Stoffströme, Messeinrichtungen, Zuteilungselemente etc. der Anlage
- Aktueller Überwachungsplan / Methodenplan (inkl. Anlagen) und dessen Genehmigung:
geprüft werden die Einzelheiten der im Überwachungsplan / Methodenplan vorgesehenen Überwachungsmethoden, Geräte und Verfahren, mit denen die Emissionsdaten / die für die Zuteilung relevanten Daten ermittelt wurden sowie die Datenflussaktivitäten, das Kontrollsystem und das Kontrollumfeld
- Wesentlichkeitsschwelle
- Ergebnisse aus Vorjahresprüfung und Zuteilungsbescheid

Die Risikoanalyse dient dazu, die Quellen und Größenordnungen möglicher Fehler, Auslassungen und Falschdarstellungen für die weiteren Verifizierungstätigkeiten zu beurteilen. Hierfür werden die inhärenten Risiken für das Auftreten einer wesentlichen Abweichung, die vorgesehenen Kontrolltätigkeiten des Anlagenbetreibers, die Kontrollrisiken in Bezug auf die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten sowie das daraus resultierende Entdeckungsrisiko analysiert.

Dabei werden die Ergebnisse der strategischen Analyse, die Informationen vom Betreiber, die Wesentlichkeitsschwelle und - sofern vorhanden - die Ergebnisse aus dem Vorjahr sowie alle weiteren vorliegenden, wesentlichen Informationen als Eingangsdaten verwendet.

Verifizierungsplan

Basierend auf dem Ergebnis der Strategischen Analyse und der Risikoanalyse wird der Verifizierungsplan entwickelt und dem Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt. er umfasst:

- ein Programm, in dem Art und Umfang der Verifizierungstätigkeiten sowie die Dauer und die Art und Weise ihrer Ausführung beschrieben sind;
- einen Testplan, der vorgibt, in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die dafür geltenden Verfahren getestet werden;
- einen Plan für Datenstichproben, der vorgibt, in welchem Umfang und nach welchen Methoden Datenstichproben in Bezug auf die Datenpunkte genommen werden, die den relevanten Daten im Bericht des Anlagenbetreibers zugrunde liegen.

3. Durchführung der Prüftätigkeiten, inkl. Standortbegehung

Die treibhausgasbezogenen Daten und Informationen werden untersucht, um einen Nachweis zur Beurteilung der Erklärung über Treibhausgase zu erbringen. Zu diesem Zweck führt das Team ausführliche Tests in Form von analytischen Verfahren, Datenprüfung und Überprüfung der Überwachungsmethode durch und überprüft

- die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, inkl. der IT-Systeme;
- die Validität der Informationen und Daten, die zur Bestimmung der Emissionen / Aktivitätsraten / Produktionsdaten und der vorgegebenen Unsicherheitsschwellen herangezogen wurden;
- die Umsetzung des genehmigten Überwachungsplans / Methodenplans (Übereinstimmung der Beschreibungen mit der Situation vor Ort, Anwendung und Wirksamkeit von Kontrolltätigkeiten etc.);
- die Schließung von Datenlücken im Einklang mit den relevanten Regelungen (sofern aufgetreten)
- die Eignung der im Überwachungsplan / Methodenplan aufgeführten Verfahren zur wirksamen Verringerung der inhärenten Risiken und der Kontrollrisiken.

Das Verifizierungsteam verfolgt den Datenfluss, indem es der Abfolge und dem Zusammenwirken der Datenflussaktivitäten von der Primärdatenquelle bis zur Zusammenstellung des Berichts des Anlagenbetreibers nachgeht. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Prüfung wird der vorläufige Verifizierungsbericht erstellt.

Datenprüfung

Zur Datenprüfung werden verschiedene Methoden herangezogen, u.a. Rückverfolgung der Daten zur Primärdatenquelle, Gegenprüfung von Daten mit externen Datenquellen, Abgleiche, Kontrolle von Grenzwerten für entsprechende Daten und Neuberechnungen. Unter Berücksichtigung des genehmigten Überwachungsplans / Methodenplans sind folgende Aspekte Teil der Datenprüfung:

- Grenzen der Anlage und ihrer Anlagenteile;
- Vollständigkeit der Stoffströme, Emissionsquellen und Produktinsdaten;

- Übereinstimmung der aggregierten Daten im Bericht eines Anlagenbetreibers mit Primärdaten;
- Gemessene Emissionswerte unter Verwendung der Ergebnisse der Berechnungen des Anlagenbetreibers (flankierende Emissionsberechnung), wenn eine auf Messung beruhende Überwachungsmethodik verwendet wird;
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten.

Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Überwachungsmethode

Da Verifizierungsteam kontrolliert, ob die im Überwachungsplan / Methodenplan von der zuständigen Behörde genehmigten Methoden zur Erhebung und Überwachung der relevanten Daten ordnungsgemäß angewendet wurden, inkl. aller darin beschriebenen Verfahren, z.B. zur Unsicherheitsbewertung, zur Behandlung von fehlenden Daten oder bzgl. Datenfluss- und Kontrolltätigkeiten.

Standortbegehung / virtuelle Standortbegehung

Einmal oder mehrfach im Laufe des Verifizierungsverfahrens wird eine Begehung durchgeführt, um den Standort und die standortspezifischen Bedingungen zu beurteilen. Die Tätigkeiten am Standort der emissionshandlungspflichtigen Anlage werden im Verifizierungsplan beschrieben und beinhalten Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern des Anlagenbetreibers, die Einsicht in die Dokumentation der Anlage, die Prüfung von relevanten Belegen / Informationen, eine Überprüfung der Grenzen der Anlage, ihrer Anlagenteile und Zuteilungselemente, eine Beurteilung der Vollständigkeit der Stoffströme und Emissionsquellen sowie eine Prüfung / Bewertung des Funktionierens der Messgeräte und Überwachungssysteme.

Es kann erforderlich sein, dass mehr als ein Standort begangen werden muss, insbesondere, wenn wichtige Teile der Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten an anderen Orten, z.B. im Firmensitz oder anderen Büros außerhalb des Standorts, durchgeführt werden.

Ein Verzicht auf die Durchführung von Standortbegehungen ist nur möglich, wenn die Bedingungen gem. Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/2067 erfüllt werden.

Ist aufgrund schwerwiegender, außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände, die der Betreiber nicht zu verantworten hat, eine physische Standortbegehung nicht möglich, kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde eine virtuelle Standortbegehung erfolgen. Hierfür führt die Verifizierungsstelle eine Risikoanalyse durch, um zu prüfen, ob die Bedingungen für eine virtuelle Standortbegehung erfüllt sind, und um Maßnahmen zu ergreifen, damit weiterhin hinreichende Sicherheit besteht, dass der Bericht des Betreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält. Basierend auf dem Ergebnis der Risikoanalyse beantragt der Betreiber bei der zuständigen Behörde, die virtuelle Standortbegehung zu genehmigen.

Berichtigung von Falschangaben / Beseitigung von Nichtkonformitäten

Wurden im Verlauf der Verifizierung Falschangaben oder Nichtkonformitäten festgestellt, so teilt es diese dem Anlagenbetreiber mit, fordert ihn auf, die Falschangaben zu berichtigen bzw. die Nichtkonformitäten zu beseitigen und prüft deren Behebung. Wurde ein Verstoß gegen die Verordnungen (EU) 2018/2066, 2019/331 oder 2019/1842 festgestellt, wird geprüft, ob der Anlagenbetreiber dies der zuständigen Behörde gemeldet hat und den Verstoß in geeigneter Weise beseitigt.

Alle Falschangaben oder Nichtkonformitäten sowie deren Korrektur und Bewertung durch die Verifizierungsstelle werden in den internen Verifizierungsunterlagen dokumentiert.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Falschangaben werden der Umfang und die Art der Falschangabe sowie die besonderen Umstände ihres Auftretens berücksichtigt. Bezüglich nicht beseitigter Nichtkonformitäten bewertet das Team, ob sie sich für sich allein oder zusammen mit anderen auf die gemeldeten Daten auswirkt und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat. Wesentliche Falschangaben oder Nichtkonformitäten im Bericht des Betreibers führen im Verifizierungsbericht zu einem negativen Prüfgutachten, d.h. der Bericht kann nicht als zufriedenstellend verifiziert werden.

Schlussfolgerungen aus der Verifizierung

Nach Abschluss der Verifizierung bewertet die Verifizierungsstelle abschließend unter Berücksichtigung der im Laufe der Verifizierung erhaltenen Informationen:

- die endgültigen Daten des Anlagenbetreibers einschließlich Daten, die aufgrund von Informationen aus der Verifizierung angepasst wurden;
- die Begründung des Anlagenbetreibers für Differenzen zwischen den endgültigen Daten und den zuvor vorgelegten Daten;
- ob der genehmigte Überwachungsplan / Methodenplan und die darin beschriebenen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- ob das Prüfrisiko gering genug ist, um hinreichende Sicherheit zu bieten;
- ob genügend Belege gesammelt wurden, um mit hinreichender Sicherheit ein Prüfgutachten dahingehend abgeben zu können, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält;
- ob das Verifizierungsverfahren vollständig in den internen Verifizierungsunterlagen dokumentiert wird und in der Verifizierungsaussage ein endgültiges Urteil festgehalten werden kann;
- ob Verbesserungsvorschläge (z.B. zur Risikobewertung des Betreibers, zu Überwachung und Berichterstattung von Emissionen oder Aktivitätsraten, etc.) in den Verifizierungsbericht aufgenommen werden sollten.

Verifizierungsbericht

Basierend auf der Prüfung wird der vorläufige Verifizierungsbericht erstellt. Dieser soll eine umfassende, genaue, kurz gefasste und eindeutige Aufzeichnung der Verifizierung ergeben. Bei Verifizierungen im Rahmen des EU-ETS ist der Verifizierungsbericht integraler Bestandteil der von der DEHSt bereitgestellten Software (FMS) und kann durch einen externen Bericht der Verifizierungsstelle ergänzt werden.

Der Verifizierungsbericht endet mit einer der im FMS vorgegebenen Aussagen (Verifizierungsaussage), die dem unabhängigen Überprüfer zusammen mit den anderen Verifizierungsunterlagen als Entwurf vorgelegt wird. Der Bericht eines Anlagenbetreibers wird nur dann für zufriedenstellend befunden, wenn er keine wesentlichen Falschangaben enthält.

4. Überprüfung der Verifizierung, Entscheidung und Ausstellung der Verifizierungsaussage

Nach Durchführung der Verifizierung erfolgt eine Verfahrensprüfung durch einen unabhängigen Überprüfer, der über die notwendige Unabhängigkeit und Fachkompetenz verfügt. Der unabhängigen Überprüfer ist ein nicht an dem Verfahren beteiligter fachkompetenter Verifizierer. Sofern er nicht allein über die notwendige Fachkompetenz verfügt, werden weitere Sachkundige / Verifizierer hinzugezogen.

Zum Review werden dem unabhängigen Überprüfer die gesamten internen Prüfunterlagen, inkl. Entwurf für die Verifizierungsaussage zur Verfügung gestellt.

Sind aufgrund der unabhängigen Überprüfung Änderungen im Verifizierungsbericht erforderlich, werden diese vom leitenden Verifizierer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihrer Korrektheit überprüft.

Sind alle Anforderungen erfüllt, erteilt der unabhängige Überprüfer als fachlicher Entscheidungsträger die Freigabe für das Verifizierungsverfahren und die Verifizierungsaussage kann endgültig ausgestellt werden. Dazu wird der Verifizierungsbericht signiert und an den Auftraggeber übermittelt.

Eine Verifizierung ist abgeschlossen, wenn alle Tätigkeiten im Verifizierungsplan abgeschlossen worden sind, die Verifizierungsaussage freigegeben, signiert und an den Kunden übermittelt wurde.

5. Registereintrag (bei Emissionsberichten)

Im Fall einer positiven Verifizierungsaussage bestätigt die Verifizierungsstelle im Einklang mit den gültigen Verfahrensregeln des Unionsregisters die dort eingetragenen Angaben.

Tatsachen, die nach der Verifizierungsaussage festgestellt wurden

Wenn Fakten, die die Verifizierungsaussage wesentlich beeinflussen könnten, nach deren Herausgabe festgestellt werden, teilt die Verifizierungsstelle die Angelegenheit dem Auftraggeber und, falls erforderlich, dem Programmeigner so schnell wie möglich mit und trifft geeignete Maßnahmen. Dazu gehört u.a.

- die Prüfung, ob die Fakten in der Erklärung über Treibhausgase angemessen dargelegt wurden;
- die Entscheidung, ob die Verifizierungsaussage einer Überarbeitung oder Zurückziehung bedarf;
- die Erörterung des Sachverhalts mit dem Auftraggeber oder der verantwortlichen Seite.

Sollte eine Überarbeitung der Verifizierungsaussage erforderlich sein, werden ein überarbeiteter Verifizierungsbericht sowie eine überarbeitete Verifizierungsaussage herausgegeben, in der besonders auf den Grund für die Überarbeitung eingegangen wird.

Verweise auf die Verifizierung, Zeichennutzung

Verweise auf eine Verifizierung dürfen nur für die Erklärung über Umweltinformationen verwendet werden, die verifiziert wurde.

Ein solcher Verweis darf nicht irreführend hinsichtlich einer Produktzertifizierung sein, d.h. er darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten. Er darf ebenfalls nicht in einer Weise verwendet werden, die den Ruf der Verifizierungsstelle beeinträchtigen könnte.

Der Verweis muss so gestaltet sein, dass die Rückverfolgbarkeit zur Verifizierungsstelle und der ausgestellten Verifizierungsaussage sichergestellt ist. Verweise können in einer „Kurzfassung“ oder einer „Langfassung“ erfolgen (s. Beispiel), wobei jede Verwendung in einer verkürzten Verweisung eine Verweisung in Langfassung beinhalten muss; beinhalten bedeutet hierbei, dass die Verwendung in Langfassung in der Nähe der verkürzten Verweisung im gleichen Medium erfolgt.

Alle vom Auftraggeber bekannt gemachten Gutachten oder Berichte über tatsächliche Feststellungen müssen in ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden.

Für die Verifizierung von Erklärungen über Umweltinformationen im Rahmen des EU-ETS führt die bregau zert kein Logo, Zeichen oder sonstiges Symbol zur Kennzeichnung.

Beispiel für eine akzeptable Verweisung:

Kurzfassung: „verifiziert mit hinreichendem Grad an Gewissheit“

Langfassung: „In ihrem Verifizierungsbericht vom xx.xx.20xx kam die bregau zert GmbH mit hinreichender Sicherheit zu dem Schluss, dass die Daten und Informationen in *unserer Erklärung / unserem Emissionsbericht / unserem Zuteilungsdatenbericht / unserem Zuteilungsantrag* sachlich dargestellt wurden und frei von (wesentlichen) Falschangaben sind.